

FRANKFURT – SCHÜTZT SICH

Um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, beachten Sie bitte die folgenden **Schutzmaßnahmen**, die in Frankfurt a. M. **ab Freitag, 9. Oktober 2020** bis mindestens Ende kommender Woche, Sonntag, 18. Oktober laut Allgemeinverfügung gelten:

1 Sperrstunde in der Gastronomie

Es gilt eine Sperrstunde von 23 Uhr bis 6 Uhr in der Gastronomie.

2 Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum



Der Konsum von alkoholischen Getränken ist laut der beschlossenen Allgemeinverfügung auf folgenden öffentlichen Plätzen, Orten und Anlagen gantztägig verboten:

Friedberger Platz, Luisenplatz, Matthias-Beltz-Platz, Kalbächer Gasse und Große Bockenheimer Straße vom Opernplatz bis einschließlich Hauptwache, Zeil, Opernplatz, Liebfrauenberg mit Vorplatz der Kleinmarkthalle, Schäfergasse, Kaiserhofstraße, Bockenheimer Landstraße ab Niedenau in Richtung Opernplatz, Kettenhofweg ab Niedenau in Richtung Alte Oper, Kaisersack, Kaiserstraße, Bahnhofsvorplatz, Taunusstraße, Münchenerstraße, Elbestraße, Moselstraße, Niddasträße, Allerheiligenstraße, Altsachsenhausen mit der Großen Rittergasse, Kleinen Rittergasse, Frankensteinerstraße, Paradiesgasse mit Paradieshof, Klappergasse, Neuer Wall, Affentorplatz.

3 Maskenpflicht in Einkaufsstraßen und -passagen



Einkaufsstraßen, in denen ab dem 9. Oktober bis mindestens Ende kommender Woche, Sonntag, 18. Oktober das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgeschrieben ist:

Demnach ist im Bereich der Berger Straße, der Schweizer Straße einschließlich des Schweizer Platzes, der Leipziger Straße, der Zeil, der Goethestraße, des Oeder Wegs vom Anlagenring bis zur Glauburgstraße, der Neuen Kräme, der Königsteiner Straße, der Braubachstraße, der Münchener Straße und der Kaiserstraße sowie auf der Kalbächer Gasse und der Großen Bockenheimer Straße vom Opernplatz bis einschließlich Hauptwache die Maske zwischen 8 bis 22 Uhr Pflicht.

Ausgenommen sind die Bereiche bestuhelter Außengastronomie.

www.frankfurt.de/coronavirus-fragen-antworten



Weitere Maßnahmen und Empfehlungen:

1 **Begrenzung bei privaten Feiern**

Für private Feiern in öffentlichen oder angemieteten Räumen:
Beschränkung der Personenzahl auf höchstens 25 Teilnehmende.

Für Feiern in privaten Räumen:
Dringende Empfehlung, die Personenzahl auf maximal zehn zu begrenzen.

2 **Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Individualverkehr**

Bei gemeinsamer Nutzung von Fahrzeugen im Individualverkehr von Personen aus unterschiedlichen Haushalten, wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

3 **Zusammenkünfte von Religionsgemeinschaften**

Allen Religionsgemeinschaften, die bislang keine selbstaufgelegten Regeln haben, wird empfohlen, die allgemein gültigen Abstands- und Hygiene-Regeln für sich selbst umzusetzen und für die Einhaltung zu sorgen.

i **Wichtiger Hinweis zur Mund-Nase-Bedeckung**

Kinnvisiere sind als Alternative zur Mund-Nase-Bedeckung ausgeschlossen.

Die Ausnahme für Gesichtsvisiere, wie sie derzeit in der hessischen Landesverordnung vorgesehen ist, erstreckt sich nicht auf Kinnvisiere.

Aus infektiologischer Sicht sind auch Gesichtsvisiere einer Mund-Nase-Bedeckung nicht gleichwertig und sollten daher nur im Ausnahmefall verwendet werden, zum Beispiel, wenn aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann.